

VIII, 89.

2. 3



265.

///

COLLEGIUM
VIDUALE,

Oder:

Neu= aufgerichtete
und verbesserte

Wittben=

und

Leichen=Kasse/

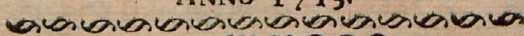
Welche

Von unterschiedlichen guten
Freunden abgeredet und ange-
fangen worden

In Chemnitz/

Am 9. Junii, als den Freytag
nach Pfingsten

ANNO 1713.



CHEMNITZ/ 19.

gedruckt bey Conrad Stößeln.

266.

COLLEGIUM
VINDALE

1600

Actum in conspectu
et auctoritate

Magistri

Magistri

1600

Actum in conspectu
et auctoritate

Magistri

Actum in conspectu
et auctoritate

1600

Actum in conspectu
et auctoritate





I. N. I.

Seil der Tod gewis / Zeit
 und Stunde ungewis!
 Einen ieglichen Christen
 aber oblieget auf seinen
 Tod und chrliches Be-
 gräbnüs bey Zeiten zu
 dencken / so haben einige gute Freunde sich
 vereiniget bey seeligen Absterben ihrer Ge-
 sellschafft's- Verwandten / folgende Ord-
 nung in acht zu nehmen / auch die Sache
 genauer zu bereden / und alles zum ge-
 wünschten Stand zu bringen eine Zusam-
 menkunft alle Jahr den Freytag nach den
 heiligen Pfingst- Fest bey Johann Ruglern/
 als ietzo ältesten Vorsteher zu halten. Wer
 sich demnach zu solcher Ordnung durch eien-
 händige Unterschrift und unter gedruckten
 Petschafft mit verbindlich gemachet / wird
 A 2 gedach.

gedachte Zeit sich an gemeldten Ort einfinden / und einen Halben Rthlr. zur Einlage zu entrichten sich nicht beschweren; Dieses verstehet sich aber nur von denen alten Membris, die lange Zeit sind dabey gewesen: Die ganz neuen aber / die müssen sich einkauffen vor Zwen bis Drey Rthlr. nach Beschaffenheit der Sache und Unterschied der Leute; Die vorgeschlagene Ordnung bestehet in nachfolgenden Puncten:

I.

Die Anzahl derer Membrorum bestehet in 63. Personen / wobey zu mercken / dabey der Casse allezeit zwey Seniores nebst dem ordentlichen Registratore sitzen / welche nach denen vorgeschriebenen Legibus sich genau reguliren / alles der Casse zum besten wohl administriren / in Casibus dubiis verabschieden / wider welchen ihren Ausspruch die beneficia juris, supplicationis, leutationes, appellationis, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen / keine statt finden (immassen ein ieder samt und sonders denselben Vermöge der eighändigen Unterschrift / hiermit renunci- ret) sondern dieser Vergleich soll als ein Judi-



VIDUALE.

Judiciale gelten/auch hier keine Arreste an
genommen werden.

II.

Ist beliebt worden / zu Scabilirung die-
ser Cassé bey erster Zusammenkunft/ wel-
ches allezeit der Freytag nach Pfingsten
unveränderlich seyn soll / iedwedé Einen
halben Thlr. die Neuen aber zum ersten
mahl Einen Thlr. einzulegen / und nachge-
hendts jährlich zu Unterhaltung und Auf-
nahme der Cassé / in præscripto terminó
mit Einen halben Thlr. zu continuiren/
über dieses 3. Gr. bey einen ieglichen To-
desfall / und zwar beedes an guter gang-
barer Münze / beyzutragen.

III.

Welcher aber in der Zahlung säumig ist/
und seine ratam an bemeldten Freytag
nach Pfingsten / ante solis occasum nicht
baar erleget (nach dem einen iedweden
von dem Registratore notification gesche-
hen) derselbe soll desselben Jahres bene-
ficii an $2\frac{1}{2}$ Thlr. verlustig seyn / im übrí-
gen aber ein Membrum wie vor und nach
seyn und bleiben: Es wäre denn / daß er
Drey Jahr hinter einander vorseßlich nicht
bezahlte / in welchen Fall er gänzlich aus

U 3

der

der Societät zu excludiren und ihme kein
Heller zu restituiren ist.

IV.

Soll einen ieglichen Membro frey stehen / bey dem bestimmten termino persönlich zu erscheinen oder nicht / daferne er nur das Seinige richtig contribuiret / ingleichen soll auch zugelassen seyn / daß ein guter Freund des Abwesenden contingent vor ihm verleget / nur daß es bestimmten Tages baar gezahlet werde; Allein die Seniores nebst den Registratore müssen nothwendig gegenwärtig seyn / es würde denn einer oder der andere / entweder durch Krankheit oder sonderliche Ehrensachen zurück gehalten / auf solchen Fall / sollen die præsentes einen andern Vice-Seniorum von denen præsentibus ad interim an des Abwesenden Stelle setzen.

V.

Zur Verwahrung des Geldes und der Register / soll ein wohl verwahret Kästlein angeschaffet / woran ein doppelt Schloß mit 2. Schlüsseln verfertigt und ieden Seniori einer anvertrauet / das Kästgen aber bey den ältisten Vorsteher in Verwahrung gesetzt werden.

VI.

VI.

Die Seniores werden von denen præs-
sentibus membris erwöhlet/ entweder durch
gleichstimmige Wahl oder ob dissensum
durch eingelegte Zettel/ darein ieder den-
jenigen welchen er haben will/ auf solchen
Zettel aufschreibet/ und ohne Unterzei-
chung seines Namens hingiebt/ welche
Zettel hernach von dem Registratore öf-
fentlich abgelesen/ worauff die concludi-
renden majora den Seniozem confirmiren.

VII.

Nach Verfließung eines Jahres/ wird
der eine Senior und zwar welcher das erste
mahl die wenigsten Vota gehabt/ nach ab-
gelegter und unterschriebener Rechnung/
so in præsentia aller anwesenden Interes-
senten/ so viel deren verhanden jährlich
præfixo termino geschehen soll/ wieder di-
mittiret/ und ein anderer an dessen Stelle
erwöhlet/ daß also alle Jahr ein neuer
Senior zu dem alten gesetzt/ welcher ie-
doch/ wegen des Schlusses/ nicht außer-
halb der Stadt seyn soll.

VIII.

Der ordentliche Registrator als Chri-
stian Richter Schulmeister zu St. Johannis
welcher 23. Jahr solches verrichtet/ soll hier

bey unveränderlich bleiben / die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen / gebührend quittiren und die Todes-Fälle / so sich nach Gottes Willen ereignen möchten / denen Membris durch den ordentlichen Leichenbitter notificiren / damit sie ihren Beytrag / welcher individualiter in solchen patent specificiret seyn soll / alsbald abtragen und nebst der Unterschrift selbst dediren können. Für solche seine Mühwaltung soll der Registrator jährlich von aller Anlage und Contribution frey seyn / wie nichts minder nach seinem Tode sein Weib und Kinder das gewöhnliche Beneficium nach denen Alten zugeniessen haben. Der älteste Senior aber bekömmt 12. Gr. aus der Cassé / welches in Rechnung passiren soll.

IX.

Wosern die Cassé an Vorrath der Gelder zugenommen / können Capitalia à 5. oder 6. pro Cento jedoch nicht auf Wechsel / Obligation oder liegende Gründe / sondern auf tüchtige Pfänder ausgeliehen und die Zinsen davon eingehoben werden / und dieses alles in Beyseyn des Registratoris, damit alles richtig / wem? wenn und wieviel an Capital ausgeliehen? oder wer? wenn

wenn und wieviel an Capital und Zinsen wieder bezahlet worden? protocolliret werden möge.

X.

Verstirbet nach Gottes Willen ein Membrum aus diesen Consortio, so zahlen die Seniores der Wittben und hinterlassenen Kindern / oder da deren keine vorhanden / denen Freunden gegen gnugsame Versicherung und Wittung nebst einen hierzu Bevollmächtigen / noch vor der Beerdigung des Verstorbenen ohne Entgeld baar aus / nehmlich:

Denen Alten. Denen Neuen.

Das I. Jahr 1713.	15. Thlr.	5. Thlr.	Gr.
2.	1714.	17.	12.
3.	1715.	20.	10.
4.	1716.	22.	12.
5.	1717.	25.	15.
6.	1718.	27.	17.
7.	1719.	30.	20.
8.	1720.	32.	22.
9.	1721.	35.	25.
10.	1722.	37.	27.
II.	1723.	40.	30.

Nach diesen Jahren wird man der Cassen Zustandt ferner zu beobachten wissen.



XI.

Bei Absterbung eines Membri oder dessen Ehefrauen / oder auch leibl. Kinder / lebet man der Hoffnung / daß die hierinnen sich befindenden Membra oder deren Ehefrauen dem Consortio zur Ehre und Ruhm / dem Leich-Process beywohnen werden.

XII.

Woferne eine Stelle / durch eines Membri Tod / vacant wird / soll alsbald ein anderer / und zwar / welcher sich zuerst bey denen Senioribus gemeldet / wieder eingenommen werden / welcher pro accessu Einen halben Thlr. in Fiscum zahlen / denen Legibus sich eigenhändig subscribiren auch gleich andern das Seinigerichtig abtragen soll. Es sey nun der bestimmte Tag nahe oder weit / soll er doch über den Access den jährlichen Halben Thlr. alsdenn mit erlegen / und denn nach seinem Tode das anfordernde Theil / nach denen specificirten Jahren zu gewarten haben / jedoch muß der recipiendus nicht über 50. Jahr seyn.

XIII.

Wenn nun ein Membrum sein Contingent in termino richtig bezahlet oder durch einen guten Freund bezahlen lassen / so wird ihm alsdenn gleich ein Jahr angerechnet /

275
 net / er sterbe nun nach Gottes Willen
 den Tag zuvor curr. oder den Tag her-
 nach folgenden Jahres darauff / gnug daß
 er auf selbiges Jahr præstanda præstiret
 hat.

XIV.

Wosern auch einer oder der andere sich
 sich in termino oder bey der öffentlichen
 Zusammenkunft sich ungebührlich auff-
 führen wird / entweder mit Truncken-
 heit / Zancken / Fluchen und Lästern /
 ober auch mit schimpfflichen Reden und
 anzüglichen Worten einander angreif-
 fen solten / so sollen nach Beschaffenheit
 der Sache die Seniores demselben gleich
 um 6. Gr. straffen / die sollen dem Fisco zu
 kommen / und wo er sich weigert / der or-
 dentlichen Obrigkeit anmelden / und keines
 weges solcher Tumult, wie nichts minder
 kein Trunck Bier geduldet werden.

XV.

Ben gefährlichen Zeiten (welche Gott
 zwar in Gnaden verhüten wolle) wird
 man sich nach der Zeit und der Casse Zu-
 stand richten und den Nothleidenden / so
 viel möglich / beyspringen.

XVI.

Wenn der Numerus complet, und sich
 jemand

niemand als ein Expectant will einschreiben lassen / soll er pro inscriptione 6. Gr. und 1. Gr. zum Kästlein erlegen / im übrigen aber secundum Legem XII. verfahren werden.

XVII.

Sielen unsichere Zeiten ein / so daß Pest oder Krieg entstünde / und dadurch viele Leichen würden / welche ex Massa Fiscii nicht könten betriediget werden / so soll man die funera fleißig notiren / und nach wiedergebrachter Ruhe deliberiren / wie die Zahlung am füglichsten geleistet werden möge.

XVIII.

Soll auch einer aus dem Consortio und zwar dieses Jahr Joh. Adam Senfferth / Seiler allhier / beständiger Leichenbitter seyn / so sich zu nöthigen Verschickungen / und Einfoderung der 3. Gr. wie auch zu Andeutung der Leich / Begleitung und Einnehmung der Leichen soll gebrauchen lassen. Deswegen er ebenfalls von den Jahrl. zwölff Groschen Einlage und andern Contributionen frey seyn soll ; seine Erben aber das gebührende Beneficium zu genießen haben.

Uhr:

Uhrkundlich haben vorherstehende Le-
ges zu deren mehrern Steiff- und Festhal-
tung hernach benannte Herren Interessen-
ten welche in Alphabetischer Ordnung
nach ihren Zunahmen iedoch sine præju-
dicio alicujus autoritatis atque dignitatis,
mit beygefügten Jahre der reception an-
geführt werden / eigenshändig unterschrie-
ben und besiegelt. Actum Chemnitz / den
9. Junii oder Freytag nach Pfingsten.
Anno 1713.

Forma Obligationis.

Ich zu Ende Unterschriebener vor mich
meine Erben und Erbnehmen, bekenne
hiermit / daß das Löbl. Collegium Viduale
allhier zu Chemnitz mir funffzig Thl. gegen
5. pro Cento Jährlichen Zins / auf gut
Pfand geliehen / welche ich auch zu sichern
Händen dato baar empfangen / und weil
ermeldtes Collegium solch Capital länger
nicht als Drey Jahr stehen zu lassen ge-
schlossen; Als verrevire mich / diese 50.
Thlr. benebst denen Zinsen / wo nicht eher /
doch längstens in 3. Jahren richtig wieder
abzulegen / in Verbleibung dessen / die Hn.
præfecti dieses Collegii als denn / das Pfand

zu

zu veralieniren/ das Capital, Interessen/
und andere Unkosten darvon zubezahlen
Macht haben/ worwieder mich keine
Rechts-Wohlthaten schützen sollen; Aller
massen ich denn dieser wegen allen benefici-
is Juris, sonderlich der Exception, rei non sic
vel aliter gestæ persuasionis, læsionis etiam
enormissimæ, restitutionis in integrum, ap-
pellationis, supplicationis, oder was mir
sonst zustatten kommen/ oder durch Men-
schen Wiß erdacht werden könnte/ beständig
und wohl bedächtigt renunciere/ und diesen
meinen Revers, pro documento garenti-
giato, recognoscire und halte. Zu mehrez-
rer Uhrkund habe ich diese Obligation eigen-
händig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Chemnitz/ den

Anno 17

Wittung.

Daß die Herren Præfecti des Collegii
Vidualis zu Chemnitz uns zu Ende un-
terschriebenen/ wegen unsers respect. Ehe-
manns und Vaters/ so Jahr bey
diesen Löbl. Collegio Viduali gewesen
Ehl. zu dessen Begräbniß/ dato baar ausge-
zahlt/

27
zahlet; Solches wird hiermit bekennet/
und wohlerwehnte Herren Praefecti, cum
renunciacione exceptionis, non numeratae
aut non acceptae pecuniae, in beständiger
Form Rechtens/ danckbarlich darüber quit-
tiret. Actum Chemnitz/

Anno 17

N. N.

Nach gelassene Wittbe
und Erben.

Nahmen derer Membrorum.

A.

Tobias Andrea/ Buchbinder/ geneust 1713.
5. Thl.

Salomon Unger/ Buchbinder/ geneust
1713. 5. Thl.

B. David

B.

David Bauer/ Kirschner/ geneust 1713.
15. Thlr.

Johann Michael Blumräder/ geneust 1713.
15. Thlr.

Samuel Bodenbach/ Böttiger/ geneust
1713. 5. Thlr.

Johann Adam Bilz/ Mäurer/ geneust
1713. 15. Thlr.

Gottfried Bilz/ Mäurerer/ geneust 1713.
15. Thlr.

Gabriel Beil/ Röhremeister/ geneust 1713.
5. Thlr.

Johann George Böttiger/ geneust 1713.
5. Thlr.

Christoph Bothe/ Tuchscherer/ geneust
1713. 5. Thlr.

C.

D.

Christian Dittrich/ Schwarzfärber/ ge-
neust 1713. 15. Thlr.

Christoph Dittrich/ Schwarzfärber/ ge-
neust 1713. 5. Thlr.

E. Adam

E.

Adam Ehwald / Barb. geneust 1713. 15. Ehl.

F.

Christoph Förster / Tischler / geneust 1713.
15. Ehl.

Johann Friscke / Cramer / geneust 1713.
15. Ehl.

G.

Christian Göring / Sen. Hutm. geneust
1713. 15. Ehl.

Johann Göring / Hutm. geneust 1713. 15.
Ehl.

H.

Christian Hoffmann / Kürschner / geneust
1713. 15. Ehl.

Johann Christoph Hoffmann / Hutm. ge-
neust 1713. 15. Ehl.

B 20.

Johann

- Johann Herrmann / Schleiffer / geneust
1713. 5. Thlr.
- Zacharias Herrmann / Schleiffer / geneust
1713. 15. Thlr.
- Martin Härtel / Steinmez / geneust 1713.
15. Thlr.
- Heinrich Christoph Helmold / geneust 1713.
15. Thlr.
- Christian Herrmann / Leintw. geneust 1713.
5. Thlr.
- Johann Joachim Härtel / Steinmez / ge-
neust 1713. 5. Thlr.

I.

- Johann Gesche / Hutmacher / geneust 1713.
15. Thlr.

K.

- Johann Kugler / Kürschner / ält. Sen. ge-
neust 1713. 15. Thlr.
- Johann Paul Kugler / Kürschner / geneust
1713. 5. Thlr.
- Daniel Klaus / Trechler / geneust 1713.
15. Thlr.

Dr. M.

- Hr. M. Johann Kranewiter / Scholæ Tert.
geneust 1713. 15. Thlr.
- Christoph Kestler / Glaser / geneust 1713.
15. Thlr.
- Christoph Kestner / Färber / geneust 1713.
15. Thlr.
- Johann Kluge / Schneider / geneust 1713.
15. Thlr.
- Wolfgang Caspar Kaufferstein / Hutm.
geneust 1713. 5. Thlr.
- Johann Jacob Kugler / Kürschner / geneust
1713. 5. Thlr.
- Andreas Korbant / Böttiger / geneust 1713.
15. Thlr.

L.

- Gottfried Löschner / Tuchscherer / geneust
1713. 15. Thlr.
- Michael Lindner / Weißgärber / geneust 1713.
5. Thlr.

M. Chri:

M.

Christoph Müller / Land. Fuhrmann / geneust
1713. 5. Ehlr.
Gottfried Mühlpfordt / Seyler / geneust
1713. 5. Ehlr.

N.

Johann George Neuhahn / Seyler / geneust
1713. 5. Ehlr.

O.**P.**

Daniel Pflugbeil / Sen. Leinw. geneust 1713.
5. Ehlr.
Daniel Pflugbeil / Jun. Leinw. geneust 1713.
5. Ehlr.

Q.

R.

Christian Richter/ Schulmeister zu St. Joh.
Registrator, geneust 1713. 15. Thlr.

Christoph Richter/ Böttiger/ geneust 1713
15. Thlr.

Johann Michael Rothe/ Tischler/ geneust
1713. 5. Thlr.

David Rottluff/ geneust 1713. 15. Thlr.

Sebastian Rögger/ Hutm. geneust 1713.
15. Thlr.

George Raabe/ Seyler/ geneust 1713. 5. Thl.

Gottfried Rothe/ Tischler/ geneust 1713.
5. Thlr.

Daniel Rögger/ Hutm. geneust 1713. 15. Th.

Martin Reiche/ Kauffmann/ geneust 1713.
5. Thlr.

Johann Christian Rohland/ Schmiedt/ ge-
neust 1713. 15. Thlr.

S. Da

S.

David Seyfferth / Bleicher / geneust 1713.
15. Thlr.

Christian Süttinger / Bildhauer / geneust
1713. 15. Thlr.

George Michael Schneider / Schlosser / ge-
neust 1713. 5. Thlr.

Andreas Seyfferth / Bleicher / geneust 1713.
5. Thlr.

Johann Adam Seyfferth / Seyler / geneust
1713. 15. Thlr.

T.

Christoph Thieme / Kürschner / geneust
1713. 15. Thlr.

V.

George Uhlmann / Büchschmiedt / ge-
neust 1713. 5. Thlr.

W.

Theodorus Weishun/ Zinngieffer/ geneust
1713. 5. Zhr.

Z.

Christian Zahn/ Lohgerber/ geneust 1713.
15. Zhr.

Wittbe.

Tobias Hahns sel. hinterlassene Wittbe/
geneust 1713. 5. Zhr.

W.
Theodorus Balthus / Sings / 1713. 2. Ed. 17.

Z.
Christianus Balthus / Sings / 1713. 2. Ed. 17.

V.
Theodorus Balthus / Sings / 1713. 2. Ed. 17.



Ya 1435

ULB Halle

3

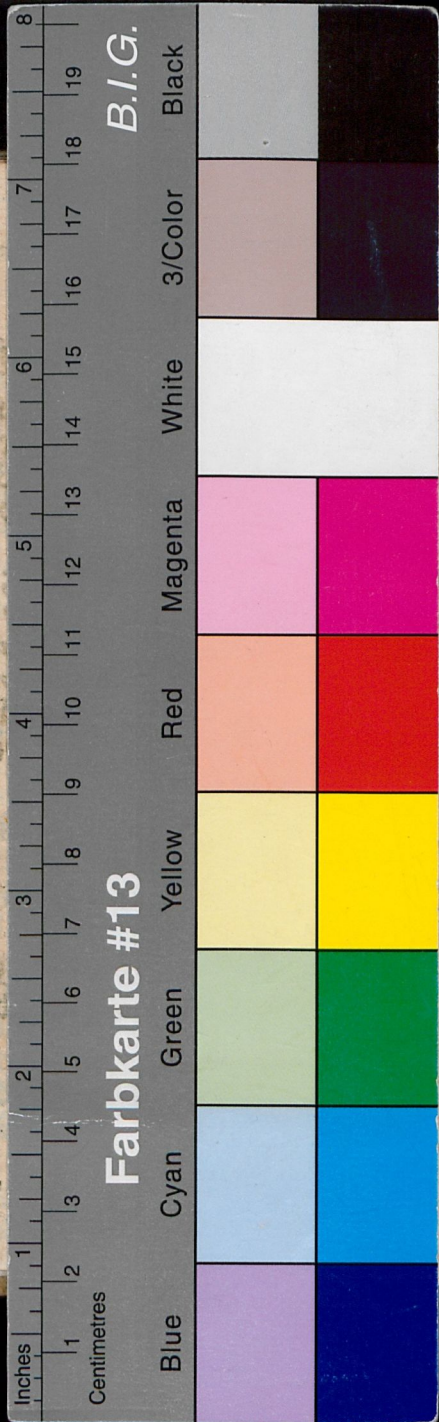
003 490 67X



Handwritten blue ink scribble







COLLEGIUM
VIDUALE,

Oder:

Neu-aufgerichtete
und verbesserte

Wittben-

und

Reichen-Basse/

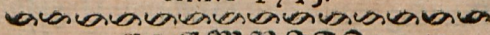
Welche

Von unterschiedlichen guten
Freunden abgeredet und ange-
fangen worden

In Chemnitz/

Am 9. Junii, als den Freytag
nach Pfingsten

ANNO 1713.



CHEMNITZ/ 19.

gedruckt bey Conrad Stößeln.